

Satzung des Vereins „Cinema Barby e.V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Cinema Barby e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volksbildung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung des Angebots, der Verbreitung und der Aufführung künstlerisch und kulturell wertvoller Filme und audiovisueller Medien.

- Die Vereinsmitglieder recherchieren hierzu geeignetes Filmmaterial (historisches sowie aktuelles), verschaffen die Lizenzrechte und bringen geeignete Filme für die Öffentlichkeit und die Vereinsmitglieder zur Aufführung, wobei die Aufführungen inhaltlich aufbereitet werden (z.B. durch eine Einführung in die Filme, Diskussionen, Einladung von Protagonisten). Geplante Formate sind u.a. thematische Filmreihen (z.B. DEFA-Filmreihe)
- Die Vereinsmitglieder organisieren Filmfestivals, u.a. in Kooperation mit Filmhochschulen
- Der Verein unterhält Kontakte zu Institutionen aus der Filmbranche und fördert den Austausch.
- Der Verein kooperiert mit kommunalen, sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Senioreneinrichtungen) mit dem Zweck, Filmvorführungen zu organisieren und durchzuführen.

b) die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik, Tanz und verwandten künstlerischen Gebieten.

In Kooperation mit örtlichen und regionalen Künstlern organisiert der Verein Veranstaltungen aus den obigen Kulturbereichen und führt diese im Cinema Barby durch.

c) die Übernahme der Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Begegnungsstätte „Cinema Barby“, soweit sie sich mit den Zielen unter den unter a) und b) genannten Zwecken des Vereins decken.

d) die Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen, wobei diese Kultureinrichtungen keine Mittel vom Verein erhalten werden, außer es handelt sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Verpflichtungen

Der Verein ist ausdrücklich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet. Er orientiert sich an den Maßstäben der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch noch wirtschaftlich gebunden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristischen Personen steht nur die Fördermitgliedschaft offen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren will. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell gemäß Beitragsordnung unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in Publikationen besonders hervorgehoben werden.

Aktive Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) bei der Erlöschung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweiter Mahnung länger als einen Monat nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im vereinsinternen Verfahren abschließend. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 9 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Bestimmungen über die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Änderung der Beitragsordnung
- e) Genehmigung des Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal kalenderjährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.

Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen übertragen bekommen.

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie Nichterschienene.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Der oder die Schriftführer/in erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den oder die Versammlungsleiter/in und den oder die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Bestellung des neuen Vorstands weiter.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

Bei Rücktritt oder Tod eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über die Entlastung des Vorstandsmitglieds entscheidet und eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit wählt.

Der Verein wird nach außen vertreten durch die/den erste/n Vorsitzende/n jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 13 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich und telefonisch gefasst werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden.

Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss bei der Einladung nicht mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Vermögen des Vereins

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Spenden, Zuschüssen, Sacheinlagen und Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

Bei Beträgen bis zu 200 Euro genügt eine Auszahlungsanordnung eines Vorstandsmitglieds. Zahlungen über 200 Euro bis 5.000 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Zahlungen über mehr als 5.000 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen sind nur stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt. Der Vorstand muss einen Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht werden. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Aufgabe seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barby, die dieses ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur, zu verwenden hat. Diese Verwendung ist öffentlich zu machen. Die Stadt Barby wird bei Übergabe des Vermögens darauf hingewiesen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen. Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen, oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit zu ändern.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Gründung-Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Berlin, 15.03.2020

gez. Helmut Kolb

gez. Sigrid Weise

gez. Wolfgang Beck

(1. Vorsitzende/r)

(stellvertrete/r Vorsitzende/r)

(Schatzmeister/in)